
Konzept zum Umgang mit Absentismus

Nach § 58 des NSchG sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Der § 71 Abs.1 NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Schüler und Erziehungsberechtigte handeln ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen (§176 NschG). Dies kann unter anderem mit Geldbuße geahndet werden.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheits- oder sonstigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, bitten wir die Eltern, die Schule oder die Klassenlehrkraft am Morgen des Fehltages telefonisch zu benachrichtigen. Spätestens am dritten Fehltag muss der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Diese kann seit dem Schuljahr 2018/19 auch über die Vordrucke im Schulplaner erfolgen.

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin ohne Angabe von Gründen in der Schule fehlt, erkundigt sich die Klassenlehrkraft zeitnah (1. große Pause) telefonisch bei den Eltern nach dem Verbleib des Schülers bzw. der Schülerin. Das Telefonat ist im Klassenbuch zu vermerken.

Bei unentschuldigtem oder gehäuftem entschuldigtem Fehlen nimmt die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler auf und bespricht die Gründe für die Fehlzeiten und die Konsequenzen, die daraus erwachsen. Mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten werden Zielvereinbarungen getroffen.

Sollten trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Ansprachen durch die Klassenlehrkraft weiterhin Schulpflichtverletzungen auftreten, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung angeschrieben. In diesem Brief werden sie auf ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte hingewiesen. Zudem wird bei Wiederholung von unentschuldigtem Fehlen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. die Vorstellung beim Gesundheitsamt (Beratungsfunktion) angekündigt.

Bei weiteren Fehlzeiten nimmt die Schule Kontakt zum Jugendamt auf. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Schülerin/dem Schüler, der Klassenlehrkraft, Vertretern des Jugendamtes und der Schulleiterin wird die Situation erörtert und nach Lösungswegen gesucht.

Bei Fortbestehen der Schulpflichtverletzung wird der Schulträger informiert und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens beantragt.

Das Konzept wurde im Mai 2014 evaluiert, vom Schulvorstand genehmigt und von der Gesamtkonferenz am 17.11.14 mit seinen Änderungen beschlossen.

Die erneute Überarbeitung ist durch den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz am 19.11.2018 genehmigt worden.

Letzte Aktualisierung: September 2020